

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Engleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 26.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 6. März

1918.

Kriegsanleihe als Zahlungsmittel beim Ankauf von Heeres-Pferden.

Der Herr Reichsanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilmachung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Bad Homburg v. d. H., 4. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Die Gemeindebehörden, welche mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 11. v. Mts. R. A. I. 1072 noch im Rückstand sind, werden um umgehende Erledigung des Ersuchens gebeten.

Bad Homburg v. d. H., den 2. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Nacheichung der Maße, Wagen und Gewichte.

Im Kreise Obertaunus wird die durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 vorgeschriebene Nacheichung aller Maß- und Wiegegeräte im Jahre 1918 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Sämtliche Maße, Wagen und Gewichte werden neben dem Eichzeichen mit der Jahreszahl ihrer Nacheichung versehen werden. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nacheichungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Herren bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zur Verhütung von Masseneinlieferungen und Störungen bei der Abfertigung sind dann diese Termine inne zu halten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Genossenschaften, Konsumverein, Fabrikbetriebe und Landwirte, insofern sie irgend welche Erzeugnisse oder Waren nach Maß- oder Gewicht ein- oder verkaufen, oder den Umfang von Leistungen wie z. B. den Arbeitslohn dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nacheichungs-Lokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen. Besonders mache ich auf die Eichpflicht der Wiege- und Meßgeräte der Landwirte aufmerksam. Nach den Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Wiege- und Meßgeräte der Landwirte der regelmäßigen polizeilichen Revision, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

Die Nacheichung nichttransportabler Meßgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf Antrag beim Eichmeister gegen Erhebung von 1 Mark Zuschlag zu den Eichgebühren am Standort erfolgen.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Ge-

fälle, die vor Rückgabe der Meßgeräte zu erstatten sind, erfolgt während der Abhaltung des Nacheichungstages durch die Gemeinde der Nacheichungsstelle für den gesamten Nacheichungsbezirk.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nacheichungsstelle vorlegt, oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann später den umständlichen Weg zum Königl. Eichamt in Frankfurt a. M. machen, um dort seine Meßgeräte vorzulegen, wodurch größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nacheichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden, Gewerbetreibende usw., die von der Nacheichung keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert und gegebenenfalls gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. Daneben ist auf Unbrauchbarmachung Einziehung oder Vernichtung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich für die sofortige Aufstellung der Eichlisten Sorge zu tragen.

Die Formulare für die Eichlisten, deren Beschaffung ich den Gemeindebehörden zur Pflicht mache, können bezogen werden von

1. der Hof- und Waisenhausbuchdruckerei in Cassel,
2. dem Formularmagazin Rudolf Bechthold u. Co. Wiesbaden,
3. Karl Heymanns Verlag Berlin W. 8, Maurerstraße 43/44.

Die nach dem bei jedem Bürgermeisteramt vorhandenen Verzeichnis der Gewerbetreibenden vollständig aufgestellten Eichlisten, in die auch die Landwirte aufzunehmen sind, welche eichpflichtige Wiege- und Meßgeräte verwenden, müssen dem Bürgermeister-Amt der zuständigen Nacheichungsstelle, die aus dem unten abgedruckten Plan ersichtlich ist, rechtzeitig mindestens 2 Tage vor Beginn der Nacheichung übersandt werden. Letzteres hat sämtliche Eichlisten dem Eichbeamten bei seiner Ankunft zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nacheichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und, falls nötig geheizte und beleuchtete Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich die Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichstage zu unterstützen, insbesondere bei Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der Eichausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für das Fuhrwerk übernimmt die Eichamtskasse.

Die Ortspolizeibehörde mache ich die rechtzeitige Aufstellung der Eichlisten und für wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung dieser Anordnung verantwortlich; soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nacheichungsterminen besonders — durch Boten usw. — in Kenntnis zu setzen.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: von Brünig.

Vorfrieden mit Rumänien.

Berlin, 6. März. (WTB.) In Buxtea ist gestern abend 7 Uhr der Vorfriede mit Rumänien abgeschlossen worden. Es wird eine 14tägige Waffenruhe vereinbart, innerhalb welcher der endgültige Frieden abzuschließen ist auf folgender Grundlage: Abtretung der Dobrutscha bis zur Donau. Der Vierbund sorgt für die

Erhaltung eines rumänischen Handelsweges über Konstanza nach dem Schwarzen Meere. Die von Oesterreich-Ungarn geforderte Grenzberichtigung wird grundsätzlich angenommen, entsprechenden wirtschaftliche Maßnahmen werden grundsätzlich zugestimmt. Rumänien demobilisiert sofort mindestens 8 Divisionen, die übrigen Armeen nach Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und Rumänien. Rumänien räumt sofort das noch besetzte

österreichisch-ungarische Gebiet und verpflichtet sich Truppentransporte der Verbündeten nach Odessa eisenbahntechnisch zu unterstützen und die Offiziere der mit dem Vierbund im Kriege befindlichen Mächte zu entlassen. Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

Holzversteigerung (Hirdorfer Wald).

Dienstag, den 12. März 1918, vorm. 10 Uhr
anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. H., im Hirdorfer Markt und Hardtwald folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz: 181 Stämme — 74. 67 Fstm.

Eichen: 3 Stämme — 189 Fstm., 26 Rm. Nusscheit, 58 Rm. Nussknüppel.

Die Zusammenkunft ist an der Schutzhütte in Distr. 21 am Rotlaufweg, oberhalb der Schützengrabenanlage. Bei sehr ungünstiger Witterung wird die Versteigerung bei Jos. Martin Braun (zur Stadt Friedberg) dahier abgehalten.

Bad Homburg v. d. H., den 4. März 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Evangelischer Arbeiter Verein Homburg v. d. H.

Mittwoch, den 13. März 1918 abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Vereinslokal (Römer)

Hauptversammlung der Sterbekasse

Tagesordnung: 1) Jahresbericht, 2) Wahlen, anschließend

Hauptversammlung der Verbandsterbekasse.

Der Vorstand.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur
Kopfwaschen ohne Frisur
Für Mädchen unter 14 Jahren
Einfache Frisur

Mk. 1.50
" 1.—
" —75
" 1.—

Frisur mit starker Welle 1.50
Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienungen
bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselsohläger, Hoffriseur, Bad Homburg, Louisenstrasse 87. —

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 1601—1700 werden am Donnerstag den 7. 3. von 8—12 Uhr bei
Chr. Glücklich, Orangeriegasse, je 1 Btr. Kohlen (Fettichrot) ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Mobiliar-Versteigerung.

Donnerstag, den 7. März 1918 nachmittags 2 Uhr

begleitend versteigere ich im gest. Auftrage wagnungslos im Hause Luisenstraße Nr. 74 erster Stock öffentlich freiwillig gegen gleich bare Zahlung an den Meistbietenden nachstehende Gegenstände.

Ein gut erh. Basset, nabh. poliert, 6 Polsteressel, 1 pol. Komode, 1 zweit. Kleiderschrank mit Glasküre, 4 Tische, 1 Küchenschrank 1 Anrichte, 1 sehr schöne Tonnen-garnitur mit Gestell und Uhr, 1 Gasherd nebst Tisch, 1 Eschenschrank, 1 Blumentisch, d/v. Federbetten, 1 Kinderbett, 1 elektr. Lüster, Gasbeleuchtungen, 1 Küchenwaage nebst Gewichte, 3 Einmachsäffer, 1 Nähtisch, Vorlagen, Bilder, eine Partie Haus und Küchengeräte und vieles andere.

Karl Knapp.

Auktionator u. Taxator.
Luisenstraße 6.

Die Besichtigung findet 1 Stunde vor Beginn der Versteigerung statt.

Frau od. Mädchen

für morgens u. abends 1—1 $\frac{1}{2}$ Stunde
zum Tragen der Zeitungen p. sofort
gesucht.

E. Staud's Buchhandlg
Luisenstr. 75.

**Empfehle in anerkannt guten Qualitäten
sämmliche**

Sämereien

H. Herget Nachf.
Tel. 340.

**Regierungsbezirk
Wiesbaden.**

**Rundreiseplan für die periodische Nachweisung im Kreise
Obertaunus im Jahre 1918.**

Efd. Nr.	Datum		Nachweisungs-Ort	Ortschaften, aus denen die Teilnehmer ihrer Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben.	Bezeichnung des Raumes für den öffentlichen Eichtag im Nachweisungs-ort.
	vom	bis einschl.			
Frankfurt am Main 1.					
1	5.	27. April	Bad Homburg	Bad Homburg Kirdorf Dornholzhausen Gonzenheim Oberstedten	Rathaus zu Bad Homburg v. d. H.
2	29. April	8. Mai	Oberursel	Oberursel Bommersheim	Spritzenhaus zu Oberursel
3	10.	17. Mai	Weißkirchen	Weißkirchen Kalbach Stierstadt	Gastwirtschaft „Zum Taunus“ in Weißkirchen
4	21.	29. Mai	Friedrichsdorf	Friedrichsdorf Seulberg Dillingen Köppern	Gastwirtschaft „Zum Taunus“ Hauptstr. 38 in Friedrichsdorf
Frankfurt am Main 2.					
1	3.	9. April	Eronberg	Eronberg Schönberg Oberhöchstadt Mammolshain	Turnhalle in Eronberg
2	10.	13. "	Schwalbach	Schwalbach Niederhöchstadt	Gastwirtschaft „Zum Schwan“ in Schwalbach
3	15.	17. "	Neuenhain	Neuenhain Altenhain	Gemeindehaus in Neuenhain
4	18.	23. "	Fischbach	Fischbach Kellheim Eppenhain Ruppertshain	Gastwirtschaft Borninger in Fischbach
5	24.	27. "	Eppstein	Eppstein Ehlhalten	Staniolfabrik in Eppstein
6	29. April	6. Mai	Königstein	Königstein Falkenstein Schneidhain Hornau Glashütte Schloßborn	Saal der Sanitätskolonne im hinteren Schulgebäude in Königstein

Betr. Besondere Vergütung bei beschleunigter Ablieferung von Raufutter.

Um die Ablieferung von Heu und Stroh nach Möglichkeit zu fördern, sind besondere Vergütungen bei beschleunigter Ablieferung von Raufutter festgesetzt worden.

1. Erzeuger, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Heu vollständig nachgekommen sind und noch freiwillig Heu an die Heeresverwaltung abgeliefert haben oder bis zum 31. Mai 1918 abliefern, also für Mehrlieferungen von Heu über das dem einzelnen Erzeuger auferlegte Ablieferungssoll hinaus, erhalten neben dem Höchstpreis für jede mehr gelieferte Tonne eine besondere Vergütung. Sie beträgt für Lieferungen bis zum 31. März 120 Mark, d. s. 6 Mark für den Zentner, für Lieferungen bis 31. Mai 1918 80 Mark, d. s. 4 Mark für den Zentner. Zwecks Auszahlung der Vergütung werden den einzelnen Erzeugern, welche ihr Ablieferungssoll bereits erfüllt haben und noch weiteres Heu an die Heeresverwaltung zu Ablieferung bringen wollen, entsprechende Bescheinigung ausgestellt, gegen deren Vorlage die militärischen Abnahmestellen neben dem Höchstpreis gleichzeitig die zuständige Vergütung auszahlen.

Anträge auf Ausstellung einer derartigen Bescheinigung sind hierher zu richten.

2. Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes mehr als die Hälfte der von ihnen für Zwecke der Kriegswirtschaft aufzubringenden Stroh mengen abgeliefert haben oder bis zum 30. April 1918 abliefern, kann für jede mehr gelieferte Tonne Stroh neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von 40 Mark, d. s. 2 Mk. für den Zentner, gewährt werden. Diese Vergütung kommt also in Betracht für alle Mehrlieferungen von Stroh, welche über die Hälfte des dem einzelnen Erzeuger auferlegten Gesamtlieferungssoll hinausgehen, soweit sie bis zum 30. April 1918 erfolgt sind oder noch erfolgen. Die Vergütung wird auch allen denjenigen Erzeugern nachgezahlt werden, die bereits vor Erlass dieser Bestimmungen über die Hälfte ihres Gesamtlieferungssolls hinaus Stroh mengen zur Ablieferung gebracht haben.

Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung sind hier einzureichen.

Die Auszahlung der Vergütung für die erfolgenden Lieferungen findet in gleicher Weise statt, wie beim Heu.

Die Nachzahlung der besonderen Vergütung für schon abgeliefertes Heu und Stroh findet auf Antrag statt; der Antrag ist bis spätestens 31. Mai 1918 hier zu stellen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. März 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Betr. Beschaffung von Saathäfer, Saatgerste und Saathülfsfrüchten.

Wegen der großen Knappheit an Hafer stößt die Beschaffung von Saathäfer auf große Schwierigkeiten. Der Bedarf wird nur zum geringsten Teil gedeckt werden können. Den Landwirten wird daher empfohlen, soweit irgend möglich, selbst für ihr Saatgut Sorge zu tragen.

Wo der Hafer schlecht geraten ist, muß er vorher mit der Windsege bearbeitet werden.

Anstelle von Hafer wird der Anbau von Saatgerste empfohlen. Anträge auf Lieferung von Saatgerste sind mit den Saattarten von den Gemeinden zu sammeln und gesammelt an die Landw. Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. M., Schillerstraße, einzureichen. Die Lieferung erfolgt alsdann an die Gemeinden (Wirtschaftsausschüsse). Einzelne Personen werden von der Darlehnskasse nicht beliefert.

Bezüglich der Versorgung der Landwirte mit Saatgut von Saathülfsfrüchten ist es erforderlich, daß die Landwirte den Saatbedarf bei dem Kommunalverband anmelden. Diese Anmeldung hat bis 13. März zu erfolgen.

Soweit Vorräte vorhanden sind, wird die Reichsgetreidestelle die Anmeldungen berücksichtigen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. März 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Nachtrag zur Umjahsteuer-Ordnung der Landgemeinde Falkenstein i. Taunus vom 31. 3. 1909.

Auf Grund der Beschlüsse: des Gemeinderat von 20. 12. 17 und der Gemeindevertretung vom 3. 1. 18 wird die Umjahsteuer-Ordnung der Gemeinde Falkenstein in § 1 Abs. 5 nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Diese Bestimmung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Ersteher bereits mindestens 6 Monate vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens eingetragener Hypothekengläubiger war.“

Vorstehende Aenderung tritt nach erfolgter Genehmigung und Veröffentlichung in der Taunus-Zeitung, sowie Kreisblatt des Obertaunuskreises in Kraft.

Falkenstein, 17. Januar 1918.

Der Gemeinderat.

Hasselbach, Bürgermeister. Phil. Jeger.

Heint. Hasselbach. Phil. Sachs.

(Siegel.)

Genehmigt.

Homburg v. d. H., 31. Januar 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brünig.

(Siegel.)

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, 8 Febr. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: Rötter.

Wird veröffentlicht.

Falkenstein, 4. März 1918.

Hasselbach, Bürgermeister.

Hotel Adler.

Künstler-Konzert

Sonntag, den 10. März 1918, abends von 7 Uhr ab.

Münchner u. Pilsner Biere. — 1917er Weine vom Faß.

Anerkannt gute Küche.

Besitzer; **A. Bleschke.**

Fräulein

gewandt in Stenographie u. Schreibmaschine sucht Stellung.

Angebote unter **F. O.** an die Geschäftsstelle d. Blattes.

Unfallanzeigen

für alle Vertriebe gültig, zu haben in der Kreisblattdruckerei.